

**121/AB XXIII. GP**

**Eingelangt am 26.01.2007**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## **Anfragebeantwortung**

DVR:0000051

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Barbara Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen haben am 4.12.2006 unter der Nr. 150/J eine schriftliche Anfrage an den Bundesminister für Inneres betreffend „Förderungen des Innenministeriums im Asyl- und Fremdenwesen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Fördermittel des BM.I im Asyl- und Fremdenwesen waren sowohl im Bundesvoranschlag 2005 als auch im Bundesvoranschlag 2006 mit € 7,3 Millionen dotiert. Demgegenüber war der tatsächliche Erfolg im Jahr 2006, der im Förderungsbericht der Bundesregierung dargestellt wird, mit € 4,7 Millionen geringer, da es bei der Abwicklung von EU-Förderprojekten zu Verzögerungen und damit verspäteten Auszahlungen gekommen ist. Eine Ausweitung der Fördermittel von 2005 auf 2006 hat somit nicht stattgefunden.

**Zu Frage 2:**

Neben der Übereinstimmung der zur Förderung beantragten Maßnahme mit den in § 68 AsylG 2005 bzw. § 17 NAG (bzw. der entsprechenden Vorgängerbestimmungen im AsylG 1997 und FremdenG) genannten Zielsetzungen werden in erster Linie folgende Kriterien für die Förderentscheidung herangezogen:

- der Bedarf an der geplanten Maßnahme gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Situation;
- die Qualität der Projektdarstellung;
- Erfahrung und Professionalität des Projektträgers;
- die Nachhaltigkeit des geplanten Projektes;
- die Messbarkeit der Zielerreichung;
- Ausmaß der Vernetzung neuer Maßnahmen mit bestehenden Einrichtungen und sachlich zuständigen Stellen;
- Kosteneffektivität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts unter Berücksichtigung der Zahl der betroffenen Personen;
- Finanzierungsstruktur des Projekts (Ausmaß der eingesetzten Eigenmittel und Beteiligung anderer Fördergeber).

**Zu Frage 3:**

Eine Evidenzhaltung des Vereinszwecks der einzelnen geförderten Projektträger erfolgt nicht.